

Geschäftsanweisung Jobcenter Cuxhaven Nr. 1/ 2023

Vorgaben für den Prüf- und Außendienst des Jobcenters Cuxhaven (PuA), einschließlich der Durchführung von Hausbesuchen

Stand: August 2026

Änderungshistorie:

10.08.2026 - Anpassung der Regelung unter Ziffer 4.1.1.

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	3
3. Verfahren vor der Durchführung des Hausbesuches	3
3.1. Aktenführung.....	3
3.2. Entscheidungsbefugnis	3
3.2.1. Gründe für die Durchführung eines Außendienstes	3
a. Verdacht von Leistungsmissbrauch.....	4
b. Bedarfsfeststellung.....	4
c. Feststellung einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft.....	4
d. Überprüfung Wohnsituation bei Antragsstellern im Haushalt der Eltern.....	4
e. Feststellung eines Umzugsgrundes.....	5
f. Prüfung im Fall hoher festgestellter Heizkosten.....	5
g. Überprüfung der postalischen Erreichbarkeit.....	5
h. Postzustellung.....	5
i. Einzelfallentscheidungen.....	5
4. Durchführung eines Hausbesuches.....	5
4.1. Berechtigte Personen zur Durchführung des Hausbesuches.....	5
4.1.1. Personal für den Hausbesuch	5
4.2. Terminvereinbarung	6
4.3. Verhalten während des Hausbesuches	6
4.4. zu treffende Feststellungen	6
4.5. Einsicht in Schränke u.ä.	6
4.6. Befragung Dritter.....	7
4.7. Befragung minderjähriger Personen.....	7
4.8. Besondere Feststellungen im Rahmen des Hausbesuches.....	7
4.9. Prüfbericht.....	8
4.10. Rechte des Betroffenen	8
5. Andere Ermittlungen.....	8
6. Abschluss des Verfahrens.....	9
7. Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Vorgehensweise vor und während eines behördlich durchgeführten Hausbesuches und anderer Ermittlungen im Bereich des Jobcenters Cuxhaven im Hinblick auf die Einhaltung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen des PuA sind § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Einrichtung des Außendienstes), § 35 SGB I (Sozialgeheimnis), §§ 20, 21 SGB X (Untersuchungsgrundsatz, Beweismittel), § 67 a SGB X (Erhebung von Sozialdaten), die einzelgesetzlichen Regelungen über die Erhebung personenbezogener Daten sowie Art. 13 GG und § 123 StGB.

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein Hausbesuch darf erst dann durchgeführt werden, wenn zuvor hinreichend geprüft wurde, dass keine anderweitigen Möglichkeiten zur Sachverhaltsklärung vorliegen. Es muss vor jedem Hausbesuch sichergestellt sein, dass es kein gleich geeignetes aber weniger belastendes Mittel gibt und, dass das eingesetzte Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht. Ein routinemäßiges Verfahren zur Durchführung von Hausbesuchen ist nicht zulässig.

Generell sollte die beabsichtigte Inaugenscheinnahme vor Ort dem Betroffenen stets vorab angekündigt werden; hiervon ist im Falle der Verfolgung erheblicher Verdachtsmomente auf Leistungsmissbrauch (Betrug) ggfs. abzusehen. Auf jeden Fall muss die Maßnahme verhältnismäßig sein.

3. Verfahren vor der Durchführung des Hausbesuches

3.1. Aktenführung

Der Grund für die Durchführung des Hausbesuches muss vorher aktenkundig gemacht werden. Es muss der Akte klar entnommen werden können, aus welchem Grund ein Hausbesuch durchgeführt wird. Es muss sich hierbei um konkrete Anhaltspunkte handeln, die einen Hausbesuch rechtfertigen.

3.2. Entscheidungsbefugnis

Über die Durchführung eines Hausbesuches entscheidet der Teamleiter des Auftrag gebenden Fachbereiches. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Fachkräfte (g.D.) oder Fachassistenten (m.D.) des Teams ist möglich.

3.2.1. Gründe für die Durchführung eines Außendienstes

Außendienste sind nur in den im Folgenden genannten Fällen und aus den genannten Gründen durchzuführen:

a. Verdacht von Leistungsmissbrauch

Sofern im Jobcenter Cuxhaven begründete Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass eine Kundin/ein Kunde zu Unrecht Leistungen erhalten, darf ein Außendienst zur Feststellung folgender Sachverhalte durchgeführt werden:

- Ist eine Wohnung bewohnt / hält sich eine Kundin/ein Kunde in einer bestimmten Wohnung tatsächlich auf
- leben neben den im Antragsverfahren angegebenen Personen noch weitere Personen in der Wohnung
- wird in der Wohnung durch die Kundin/den Kunden eine Erwerbstätigkeit ausgeübt

b. Bedarfsfeststellung

Zur Feststellung eines konkreten Bedarfs, wenn der Bedarf nicht nach Aktenlage festgestellt werden kann. Hierbei sind folgende Wertgrenzen zu beachten

- Bei Darlehen erfolgt eine Durchführung eines Außendienstes erst ab einem Darlehensbetrag von 500 Euro
- Bei Anträgen auf Zuschüsse erfolgt ein Außendienst erst, wenn der auf der Grundlage der Angaben des Kunden ermittelte Zuschussbetrag 100 Euro übersteigt oder die benötigten Angaben zur Ermittlung des Zuschusses von dem Kunden nicht beigebracht werden.
- Eine Abweichung von den genannten Wertgrenzen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

c. Feststellung einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft

Im Rahmen der Feststellungen, ob zwischen zwei Kunden eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft vorliegt, kann ein Außendienst zur Feststellung tatsächlichen Wohnsituation durchgeführt werden. Der Außendienst kann durchgeführt werden, um

- Feststellungen für einen gemeinsamen Haushalt
- Feststellungen für ein gemeinsames wirtschaften

zu erhalten. Ein Außendienst kann nicht dazu durchgeführt werden, um einen Einstandswillen festzustellen.

d. Überprüfung Wohnsituation bei Antragsstellern im Haushalt der Eltern

Zur Prüfung, ob für Antragssteller, die im Haushalt der Eltern bzw. von Verwandten leben, Unterkunftskosten auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Eltern/Verwandten übernommen werden können, kann ein Außendienst beauftragt werden um Feststellungen darüber zu treffen, ob der Antragsstellerin/dem Antragssteller der behauptete eigene/vereinbarte Wohnraum auch tatsächlich zur Verfügung steht

e. Feststellung eines Umzugsgrundes

Zur Feststellung eines Umzugsgrundes darf ein Außendienst durchgeführt werden um durch die Kundin/den Kunden angeführte Wohnungsmängel zu dokumentieren

f. Prüfung im Fall hoher festgestellter Heizkosten

In Einzelfall ein Außendienst zur Überprüfung der Ursachen für unangemessen hohe Heizkosten beauftragt werden. Dieses ist nur zulässig, wenn nach den Vorgaben des kommunalen Trägers ein unangemessen hoher Verbrauch im Bereich der Heizkosten festgestellt worden ist und durch die Kundin/den Kunden bauliche Mängel bzw. die bauliche Substanz der Wohnung als Grund für den hohen Heizverbrauch angeführt werden und ein Nachweis der behaupteten Mängel sich nicht bereits in der Akte befindet.

g. Überprüfung der postalischen Erreichbarkeit

Ein Außendienst darf zur Feststellung der postalischen Erreichbarkeit einer Kundin/eines Kunden durchgeführt werden, sofern aufgrund von mehreren Postrückläufern oder durch sonstige Hinweise Zweifel an der postalischen Erreichbarkeit der Kundin/des Kunden bestehen

h. Postzustellung

Ein Außendienst darf zur Zustellung von Poststücken genutzt werden. Dieses ist nur im Ausnahmefall und nur bei folgenden Konstellationen zulässig

- die Zustellung eines Poststückes muss nachweisbar dokumentiert werden und hat noch am selben Tag, spätestens jedoch am Folgetag, zu erfolgen
- bei mehrfachen Postrückläufern, sofern eine korrekte Zustellung durch den Postdienstleister nicht mehr zu erwarten ist

i. Einzelfallentscheidungen

Über Einschaltungen, die nicht auf den unter a – h genannten Gründen beruhen, entscheidet im Einzelfall die Teamleitung des einschaltenden Fachbereichs.

4. Durchführung eines Hausbesuches

4.1. Berechtigte Personen zur Durchführung des Hausbesuches

Hausbesuche werden durch die Mitarbeiter der Fachabteilungen des Jobcenters Cuxhaven durchgeführt. Ein ausschließlich für die Durchführung von Prüfaufträgen bzw. Außendiensten zuständiger Mitarbeiter wird nicht vorgehalten.

4.1.1. Personal für den Hausbesuch

Hausbesuche sind mit 2 Mitarbeitern/innen soweit möglich in gemischt geschlechtlicher Kombination durchzuführen. Dies gewährleistet zum einen, dass stets die Anwesenheit eines Zeugen/einer Zeugin gegeben ist und zum anderen, dass in Folge etwaiger falscher Anschuldigungen gegen Mitarbeiter/innen oder tätlicher Angriffe keine 1:1-Situation entsteht.

Die Durchführung des Außendienstes erfolgt grundsätzlich durch eine/einen Sachbearbeiter*in sowie eine/einen Fachassistent*in. Die Durchführung durch zwei Sachbearbeiter*innen oder zwei Fachassistent*innen ist zulässig.

4.2. Terminvereinbarung

Hausbesuche sollten grundsätzlich im Vorfeld angekündigt werden, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln.

4.3. Verhalten während des Hausbesuches

Die Mitarbeitenden des Jobcenters haben sich gegenüber dem/den Betroffenen unaufgefordert mit Hilfe ihres Dienstausweises zu legitimieren. Sie klären den Betroffenen über die Gründe des Hausbesuches auf. Die Mitarbeitenden müssen den Betroffenen darauf hinweisen, dass dieser den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und auch sonst keine Angaben zu machen braucht, dies aber unter Umständen zu einer Versagung der Leistung führt, wenn der Sachverhalt nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Betroffenen entscheiden selbständig, ob den Mitarbeitenden des Jobcenters Zutritt zur Wohnung gewährt und Auskunft erteilt. Er darf durch die Mitarbeitenden nicht unter Druck gesetzt werden. Die Mitarbeitenden haben sich während der gesamten Durchführung des Hausbesuchs deeskalierend zu verhalten und Wünschen der Betroffenen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist und den Erfolg des Hausbesuchs nicht gefährdet, nachzukommen.

Sofern sich während des Hausbesuchs ergibt, dass bei den Kund*innen Beratungsbedarf besteht, wird auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines Beratungstermins hingewiesen. Umfassende Beratungen zum Einzelfall finden während des Außendienstes nicht statt. Einfach, allgemeine Auskünfte, können erteilt werden.

4.4. zu treffende Feststellungen

Die Mitarbeitenden dokumentieren im Rahmen des Hausbesuchs ausschließlich die vorgefundenen tatsächlichen Umstände, soweit dies für die Durchführung des Auftrages notwendig ist. Feststellungen, die zur Durchführung des Auftrages nicht notwendig sind, werden weder erhoben, noch, sofern sie aufgedrängt werden, dokumentiert. Während des Hausbesuchs werden keine Entscheidungen getroffen und keine Vermutungen über eine Bewilligung/Ablehnung eines gestellten Antrages abgegeben.

4.5. Einsicht in Schränke u.ä.

Eine routinemäßige Kontrolle der Schränke ist unzulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit ist eine Einsicht in die Schränke nur in begründeten Fällen möglich. Eine Einsicht in Schränke darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Der Betroffene hat das Recht, die Einsicht in die Schränke zu verweigern.

4.6. Befragung Dritter

Eine Befragung Dritter ohne die Kenntnis des Betroffenen ist grundsätzlich unzulässig. Nur in Fällen, in denen eine Sachverhaltsklärung anderweitig nicht möglich ist, kann eine solche Befragung durchgeführt werden. Hierbei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Es dürfen nur Personen befragt werden, von denen erwartet werden kann, dass Sie zur Sachverhaltsklärung beitragen können. Eine routinemäßige Befragung z.B. der Nachbarn ist nicht zulässig.

Gegenüber Dritten haben sich die Mitarbeitenden nur dann zu legitimieren, wenn die Person nach Einschätzung der gegenwärtigen Sachlage als Zeuge für ein Gerichtsverfahren gegen den Betroffenen erforderlich sein könnte.

Die betroffene Person ist im Rahmen des Artikels 14 DSGVO über die Befragung Dritter zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 14 Absatz 5 DSGVO oder nach § 82a Absatz 1, Absatz 4 SGB X (z. B. Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nach Interessenabwägung) vorliegt.

4.7. Befragung minderjähriger Personen

Grundsätzlich ist eine Befragung minderjähriger Personen unzulässig. Minderjährige dürfen nur dann befragt werden, wenn Sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt.

Eine Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters ist unzulässig wenn es sich bei dem Dritten um einen nahen Angehörigen handelt dem gegenüber die minderjährige Person ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt; harmlose Fragen wie „wann ist die Mama/der Papa denn zu erreichen?“ sind hiervon nicht betroffen.

Kann ein Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aus objektiven Gründen nicht eingeholt werden (z.B. mehrtägige Abwesenheit in Form von Urlaub oder auswärtiger Arbeit oder Unterbringung) und handelt es sich bei der minderjährigen Person um eine/n nahe/n Angehörige/n des Betroffenen, ist unter Würdigung der erkennbaren geistigen Reife und des Lebensalters (mindestens Vollendung des 15. Lebensjahres) entweder auf eine Befragung zu verzichten oder vor einer Befragung eine Belehrung über deren Zeugnisverweigerungsrecht zu erteilen (§ 65 Abs. 3 SGB I). Die erfolgte Belehrung ist im Außendienstbericht zu dokumentieren.

4.8. Besondere Feststellungen im Rahmen des Hausbesuches

Werden im Rahmen eines Hausbesuches besondere Feststellungen getroffen, insbesondere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder Verwahrlosung der Kunden im Haushalt, werden diese Feststellungen und ggf. bereits vorliegende Erkenntnisse ausgewertet und, soweit erforderlich, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt bzw. die örtlich zuständige Ordnungsbehörde (Kommune) über die relevanten Umstände unterrichtet.

Die Informationsübermittlung an Jugendämter erfolgt auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, da beide beteiligten Stellen Sozialleistungsträger i.S.d. SGB I sind. Die Informationsübermittlung an die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgt auf gleicher Grundlage zur Aufgabenerfüllung des Jobcenters, da derartige Missstände stets auch die Integrationsfähigkeit des Betroffenen tangieren; ergänzend kommt die Einschaltung der örtlichen Betreuungsbehörde in Betracht (§ 71 Abs. 3 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Die Information dieser Stellen darf nur dann per Email erfolgen, wenn Sender und Empfänger innerhalb eines geschlossenen Netzwerkes per Email kommunizieren können, bzw. eine verschlüsselte E-Mailkommunikation möglich ist. Ist dies nicht gewährleistet, sind sichere andere Kommunikationswege zu nutzen.

4.9. Prüfbericht

Das Vorgehen und der ermittelte Sachverhalt sind mit Hilfe eines Prüfberichtes festzuhalten. Dem Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfberichtes auszuhändigen, wenn hierdurch nicht weitere Ermittlungen (z.B. wegen des Verdachtes auf Leistungsmissbrauch oder andere mit dem Antrag/Leistungsbezug in Verbindung stehende Straftaten oder Ordnungswidrigkeitentatbestände) gefährdet werden. Die Aushändigung unterbleibt ferner, wenn dadurch schützenswerte Belange Dritter (z.B. Informanten, Zeugen) beeinträchtigt werden könnten.

4.10. Rechte des Betroffenen

Während des Hausbesuches sind die Betroffenen über die Verfahrensabläufe zu informieren. Ihm ist Einsicht in die schriftlichen Feststellungen während des Hausbesuches zu gewähren. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes. Die Betroffenen können nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung zu den Prüfergebnissen erstellen.

5. Andere Ermittlungen

Für andere Ermittlungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Gegenüber öffentlichen Stellen haben sich die Mitarbeitenden immer auszuweisen, gegenüber nicht-privaten/nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Firmen, Arbeitgeber usw.) ist die grundsätzliche Pflicht zur Legitimation stets mit den möglichen Auswirkungen (z.B. Arbeitsplatzverlust des Betroffenen, Wohnungsverlust, zu erwartende Diskriminierung des Betroffenen) einerseits sowie dem Umfang und der Bedeutung der zu erhebenden Informationen andererseits abzuwägen.

Ist Gegenstand oder Folge eines Ermittlungsauftrages die Beobachtung von Personen und/oder Örtlichkeiten (z.B. zur Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes eines/einer Betroffenen) sind kurzzeitige Kontrollen auch mehrmals täglich zulässig.

Die Durchführung von Observationen ist unzulässig. Bei Observationen handelt es sich um zielgerichtete Überwachungen von Personen oder Immobilien unabhängig von der Dauer der Überwachung. Für die Durchführung von Observationen und die Erhebung entsprechender Ermittlungsergebnisse zur Vermeidung eines Leistungsmissbrauchs gibt es im SGB II keine

Rechtsgrundlage. Die Sachverhaltsaufklärung hat vielmehr durch Inaugenscheinnahme von Beweismitteln zu erfolgen, z. B. durch Hausbesuche (s. Kapitel 2.1) oder Prüfung von Geschäftsunterlagen.

6. Abschluss des Verfahrens

Nach Durchführung der Ermittlungen wird ein Prüfbericht erstellt und zur elektronischen Akte genommen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Cuxhaven, d. 3. März 2023

Gez. Torsten Stoltz
Geschäftsführer